

Unterweisung für die Standesbeamten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die einschlagenden Gesetze und Verordnungen.

Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter haben sich wegen ordnungsmäßiger Ausübung ihrer Dienstgeschäfte mit den ihren amtlichen Wirkungskreis betreffenden Gesetzen und Verordnungen genau bekannt zu machen, insbesondere mit

1. dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung;
2. den an Stelle der aufgehobenen §§ 28—40, 42, 43, 51—53 des Gesetzes vom 6. Mai 1875 getretenen §§ 1303—1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

ferner

- den §§ 1323—1347 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch;
3. den Vorschriften des Bundesrats vom 25. März 1899 zu dem unter 1 bezeichneten Gesetze nebst Anlagen (Ministereinträgen und Erläuterungen);
— Ziffern 1, 2 und 3 sind den Standesbeamten bereits mitgeteilt worden —
4. der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1875, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen von Militärpersonen an Bord der in Dienst gestellten Schiffe der Marine;
5. der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben;
— in der Anlage I A und B abgedruckt —
6. der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Februar 1906, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des deutschen